

BGer 1C 181/2017 vom 11. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_181_2017

FR: TF 1C 181/2017 du 11 décembre 2017

IT: TF 1C 181/2017 del 11 dicembre 2017

Regeste

Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog A._____ mit Verfügung vom 20. Oktober 2016 den Führerausweis für die Dauer von einem Monat, weil er am 16. Oktober 2015 in Kehrsatz innerorts die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um netto 19 km/h überschritten hatte. Eine dagegen von A._____ erhobene Beschwerde wies die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern mit Entscheid vom 22. Februar 2017 ab.

E. 2

A._____ erhob mit Eingabe vom 25. März 2017 (Postaufgabe vom 28. März 2017) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den ihm lediglich im Dispositiv eröffneten Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. Das Bundesgericht teilte ihm mit Schreiben vom 4. Mai 2017 mit, dass er nach Erhalt des begründeten Entscheids seine Beschwerde innert 30 Tagen mit der notwendigen Begründung versehen könne. Der begründete Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 3. Juli 2017 zugestellt worden. Eine Beschwerdeergänzung ist innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG nicht nachgereicht worden. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer unterlässt vorliegend jegliche Auseinandersetzung mit der Begründung der Rekurskommission, die zur Abweisung der Beschwerde führte. Er legt somit nicht dar, inwiefern die Begründung der Rekurskommission bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht (vgl. BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen), weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.